

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Juli 2018  
GZ. BMF-310205/0083-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 903/J vom 17. Mai 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auf Basis der im Juni 2017 verabschiedeten ECOFIN NPL-Ratsschlussfolgerungen zu notleidenden Krediten (NPL) brachte die Europäische Kommission am 14. März 2018 ihr umfassendes NPL Maßnahmenpaket vor, um die Reduktion der NPLs in der Europäischen Union noch schneller voranzutreiben und das Aufkommen zukünftiger NPLs einzudämmen. Der Vorschlag für eine Richtlinie [COM (2018) 135] des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten besteht aus zwei Teilen:

- (1) Zulassung von Kreditdienstleistern und der Übergang von NPLs auf Kreditkäufer (Nicht-Banken), sowie
- (2) die Beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE).

Ein besseres Funktionieren der Sekundärmärkte wird als notwendig für einen raschen Abbau von NPLs erachtet. Daher sieht das Bundesministerium für Finanzen einen einfacheren Transfer von notleidenden Krediten auf Nicht-Banken sowie harmonisierte Lizenzbestimmungen für Kreditdienstleister als einen positiven Schritt in Richtung eines

funktionsfähigeren Sekundärmarktes. Dem AECE-Vorschlag steht das Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich positiv gegenüber, obwohl mit der derzeitigen Ausgestaltung des Vorschlages noch nicht ganz klar ist, wie hoch die Effizienzsteigerungen bei der außergerichtlichen Verwertung von Sicherheiten für AT-Banken wirklich ausfallen.

Zu 2.:

Ja, das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist beim AECE-Teil des Dossiers mitbefasst.

Zu 3. und 4.:

Ja.

Zu 5.:

Ja, es werden bei Beschlussfassung des EU-Regelungswerks einerseits Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) bezüglich des sekundärmarktrechtlichen Teils notwendig sein. Andererseits finden sich im österreichischen Recht in den §§ 466a ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Regelungen zur außergerichtlichen Pfandverwertung. Anders als beim vorliegenden Richtlinienvorschlag ist der Anwendungsbereich dieser Normen allerdings nicht auf Geschäfte mit Kreditinstituten beschränkt und umfasst kein Immobilienvermögen, sondern lediglich bewegliche Pfandsachen. Aufgrund des Anwendungsbereiches der vorgeschlagenen Regelungen zum AECE, der auf Geschäfte zwischen Kreditinstituten und Unternehmern beschränkt ist, steht derzeit noch nicht fest, welche Bundesgesetze betroffen sein werden.

Zu 6. und 7.:

Nein.

Zu 8.:

Die Mitgliedstaaten zeigten sich in der ersten Arbeitsgruppe im Allgemeinen noch skeptisch gegenüber dem Richtlinienvorschlag und äußerten weiteren Informationsbedarf. Beim sekundärmarktrechtlichen Teil des Dossiers ist Mitgliedstaaten der genaue

Anwendungsbereich noch nicht ganz klar und es gab Ablehnung gegenüber den hohen Informationsbereitstellungs- und Offenlegungserfordernissen. Beim AECE-Teil der Richtlinie wurde auf Probleme bei der Vereinbarkeit mit nationalen Insolvenzsystemen und bereits bestehenden nationalen Instrumenten hingewiesen, sowie die Aufnahme unbeweglicher Sicherheiten in das Instrument als bedenklich gesehen. Generell wurde auf die Wichtigkeit des Aufrechterhaltens der nationalen Flexibilität hingewiesen.

Zu 9.:

Der Vorschlag wird im ECOFIN (Rat Wirtschaft Finanzen) behandelt.

Zu 10.:

Vorbereitendes Gremium ist die Working Party Financial Services.

Zu 11. und 12.:

Die Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten wurde am 14. März 2018 durch die Kommission vorgelegt. Die erste Ratsarbeitsgruppe fand am 20. April 2018 statt, unter bulgarischer Präsidentschaft fanden eine erste Vorstellung des Dossiers sowie eine weitere Sitzung am 12. Juni 2018 statt. Die österreichische Präsidentschaft führt die Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene ab Juli weiter.

Zu 13.:

Es kommt das sogenannte ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)



